

SATZUNG

des Studentenwerks Mannheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt S.299 ff.), zuletzt geändert durch das 2. HRÄG vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt S. 1 ff.), hat die Vertreterversammlung des Studentenwerks Mannheim in ihrer Sitzung am 31.05.2005 die Satzung des Studentenwerks Mannheim geändert. Das Wissenschaftsministerium hat mit Erlass vom 8. Juni 2005 (Az.: 44-665.0/41) die Satzung genehmigt.

§ 1 - Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studentenwerk Mannheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studentenwerk Mannheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -
2. Das Studentenwerk Mannheim führt ein Dienstsiegel.
Es hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Studentenwerk Mannheim ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
 - Universität Mannheim
 - Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
 - Fachhochschule Mannheim - Hochschule für Technik und Gestaltung
 - Fachhochschule Mannheim - Hochschule für Sozialwesen
 - Berufsakademie Mannheim - Staatliche Studienakademie
 - Popakademie Baden-Württemberg
4. Weitere Einrichtungen können dem Studentenwerk Mannheim zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Studierendenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.



- b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen von Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderter, Alleinerziehender, ausländische Studierende, kindererziehender Paare
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt.
 - d) Kinderbetreuungseinrichtungen
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und ihrer Kinder sowie der Bildung und Erziehung.
 - e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung
Der gemeinnützige Zweck wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen, insbesondere durch psychosoziale Beratung sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen gegenüber Studierenden verfolgt.
- 2. Die vom Studentenwerk Mannheim unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
 - 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vertreterversammlung

- 1. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats, für die studentischen Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- 2. Neben den gesetzlichen Mitgliedern kann die Vertreterversammlung zusätzlich ein beratendes Mitglied wählen. Das beratende Mitglied soll der Einrichtung mit der größten Studierendenzahl angehören.
- 3. Die Vertreterversammlung kann sich vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerks informieren lassen.

§ 4 - Verwaltungsrat / Zusammensetzung und Amtszeit

1. Die Amtszeit der drei Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.
2. Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung für mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 5 - Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Geschäftsführers, wählt und bestellt ihn.
2. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
3. Für den Ausschluß von Mitgliedern und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studentenwerks kann der Verwaltungsrat durch den Erlaß von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 7 - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Mannheim erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk angeschlossenen Einrichtungen. Verfügen Einrichtungen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Mannheim, die den betroffenen Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 15. Juni 2005

Rektor Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt
- Vorsitzender der Vertreterversammlung des
Studentenwerks Mannheim -